

vier, in einer zweispännigen nicht mehr als fünf Erwachsene befördert werden. Dabei gelten zwei Kinder unter zehn Jahren und Gepäckstücke von 50 bis 100 kg Gewicht gleich einer erwachsenen Person. Gepäckstücke von mehr als 100 kg Gewicht braucht der Droschkenführer nicht aufzunehmen. Auch in Kraftdroschken dürfen mehr als fünf Personen nicht befördert werden.

§ 46.

Als Nachtfahrten gelten die nach 11 Uhr abends und im Sommer vor 6 Uhr, im Winter vor 7 Uhr morgens beginnenden Fahrten. Der Sommer umfaßt in diesem Sinne die Monate April bis einschließlich September, der Winter die Monate Oktober bis einschließlich März.

Ist zu erwarten, daß eine vor 11 Uhr, aber nach 10.45 Uhr begonnene Fahrt länger als 15 Minuten über 11 Uhr hinaus dauert, so kann der Führer Bezahlung für eine Nachtfahrt verlangen, wenn er vor Beginn der Fahrt hierauf aufmerksam gemacht hat.

**Dienstmänner-Tarif.**

A. 1. Für die Übermittlung von mündlichen Aufträgen und Beförderung von Gegenständen (Briefen, Paketen,

Koffern, Kisten usw.) nach einem bestimmten Orte beträgt die Vergütung:

Zeitdauer bis zu 15 Minuten ohne Gepäck und für die Bestellung von Briefen 30 Pfg., mit Gepäck bis zum Gesamtgewicht von 25 kg 50 Pfg., 50 kg 60 Pfg., 100 kg 70 Pfg., 150 kg 90 Pfg.; für jede angefangene fernere ¼ Stunde ohne Gepäck und für die Bestellung von Briefen 20 Pfg., mit Gepäck bis zum Gesamtgewicht von 25 kg 25 Pfg., 50 kg 30 Pfg., 100 kg 35 Pfg., 150 kg 45 Pfg.

Mehr als 150 kg zu befördern ist der Dienstmann nicht verpflichtet; unternimmt er es dennoch, so unterliegt die Vergütung der freien Vereinbarung.

2. Für den Rückweg darf nur dann eine Vergütung beansprucht werden, wenn auch auf diesem Wege eine Dienstleistung zur Ausführung gelangt. Hierfür ist ein Viertel der vorstehend festgesetzten Sätze zu entrichten.

3. Für Warten ist bei einer Zeitdauer von weniger als 5 Minuten eine Vergütung nicht zu berechnen. Für eine Wartezeit von mehr als 5 bis 15 Minuten und ebenso für jede weitere Viertelstunde sind 20 Pfg. zu vergüten.

4. Dieselbe Vergütung ist zu zahlen, wenn der Beförderung von Gepäckstücken eine vorbereitende Arbeit, wie Einpacken bei Umzügen, vorhergeht.

B. Für die Begleitung von Handlungsreisenden, Austragen von Rechnungen, Empfehlungen oder Zirkularen und andere Dienstleistungen, die nicht unter Tarif A fallen, beträgt die Vergütung:

Zeitdauer für die erste Stunde ohne oder mit Gepäck bis zu 25 kg Gewicht 75 Pfg., mit Gepäck von mehr als 25 bis 50 kg Gewicht 85 Pfg., 50 bis 100 kg 1 Mark, 100 bis 150 kg 1,20 Mk., für jede angefangene weitere ¼ Stunde ohne oder mit Gepäck bis zu 25 kg Gewicht 35 Pfg., mit Gepäck von mehr als 25 kg 100 bis 150 kg 60 Pfg.

Mehr als 150 kg Gepäck zu befördern, ist der Dienstmann nicht verpflichtet; übernimmt er es dennoch, so unterliegt die Vergütung der vorherigen freien Vereinbarung.

C. Nachtzeit. Wenn und soweit Dienste in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens geleistet werden, tritt eine Erhöhung des Tarifs um die Hälfte ein.

D. Bestellung von Dienstmännern. Wird ein Dienstmann zur Übernahme eines Auftrages in die Wohnung des Auftraggebers oder an einen anderen Ort bestellt, so ist ihm der dadurch erwachsene Zeitaufwand nach dem Tarifsatz A zu vergüten.

**Schornsteinfeger-Kehrbezirke.**

1. Kehrbezirk (Schornsteinfegermeister Kleinschmidt, Dinnendahlstraße Nr. 9):

Bahnlinie Essen-Nord (von Segeroth bis Schlenhofstraße), Viehofer Platz, Schützenbahn, Steeler Straße (ausschließlich) bis zur Eisenbahnunterführung, Berg.-Märk. Bahnlinie von Steeler bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße (östliche Seite), Limbecker Straße von Limbecker Platz bis Segerothstraße (nördliche Seite), Segerothstraße (ausschließlich) bis Bahnlinie Essen-Nord.

2. Kehrbezirk (Schornsteinfegermeister Meier, Elisabethstraße Nr. 24):

Berg.-Märk. Bahnlinie von Kettwiger bis Steeler Straße, Bahnlinie Essen-Rellinghausen bis Rellinghauser Straße, nordöstliche Seite der Rellinghauser Straße bis Witteringstraße, Witteringstraße (nördliche Seite) bis Witteringplatz, Witteringplatz, Viktoriastraße, Hohenzollernstraße, (ausschließlich) und HuysSENS Allee (ausschließlich).

3. Kehrbezirk (Schornsteinfegermeister Flocke, Virchowstraße Nr. 44):

Humboldt-, Adelpkamp-, Hausacker-, Overbeck-, Janssenstraße, Gemarkenstraße von Lenbach- bis Hobeisenstraße, westliche Seite der Rubensstraße, südliche Seite der Holsterhauser, Kahr- und Friederiken- und Paulinenstraße, Anschlußbahn der Zeche Ludwig, Rütterscheider Straße und südliche und westliche Stadtgrenze.

4. Kehrbezirk (Schornsteinfegermeister Krummel, Mülheimer Straße Nr. 44):

Berg.-Märk. Bahnlinie von Frohnhauser bis Kettwiger Straße, HuysSENS Allee, Hohenzollernstraße, Viktoriastraße (ausschließlich), Witteringplatz (ausschließlich), nördliche Seite der Witte-

ring-, Kahr- und Holsterhauser Straße, östliche Seite der Rubens- und Hobeisenstraße, südöstliche Seite der Frohnhauser Straße von Hobeisenstraße bis Berg.-Märk. Bahnlinie.

5. Kehrbezirk (Schornsteinfegermeister Schröder, Dresdener Straße Nr. 43):

Südliche Seite der Nöggerath-, Hagenbeck-, Ascherfeld-, Krämerstraße, nordöstliche Seite der Frohnhauser Straße von Krämer- bis Hobeisenstraße, westliche Seite der Hobeisenstraße, Janssen-, Overbeck-, Hausacker-, Adelpkamp- und Humboldtstraße (ausschließlich) westliche Stadtgrenze.

6. Kehrbezirk (Schornsteinfegermeister Joh. Klausowitz, Dechenstraße Nr. 26):

Nördliche Stadtgrenze, östliche Grenze der früheren Gemeinde Altendorf von Borbecker Grenze bis Frohnhauser Straße, Krämer-, Ascherfeld-, Hagenbeck- und Nöggerathstraße, (ausschließlich Südseite), westliche Stadtgrenze.

7. Kehrbezirk (Schornsteinfegermeister Schmitz, Maxstraße 36):

Nördliche Stadtgrenze zwischen Segerothstraße und Grenze der früheren Bürgermeisterei Altendorf, Segerothstraße, südwestliche Seite der Limbecker Straße bis Limbecker Platz, Limbecker Platz, westliche Seite der Bahnhofstraße, Berg.-Märk. Eisenbahn von Bahnhof- bis Frohnhauser Straße, Frohnhauser Straße von der Bahnlinie Essen-Mülheim bis Krämerstraße, Grenze der früheren Gemeinde Altendorf.

8. Kehrbezirk (Schornsteinfegermeister Gauditz, Beisingstr. 47):

Nördliche und östliche Stadtgrenze von Segerothstraße bis Anschlußbahn nach Zeche Ernestine, Bahnlinie Essen-Kray-Nord bis Segerothstraße, Segerothstraße (ausschließlich).

9. Kehrbezirk (Schornsteinfegermeister Max Klausowitz, Kurfürstenstr. 46):

Bahnlinie Essen-Kray-Nord von Schlenhofstraße bis Stadtgrenze, östliche Stadtgrenze von Anschlußbahn nach Zeche Ernestine bis Eisenstraße, Eisen-, Frillendorfer, Tunnel-, Engelbert- und Alfredstraße (ausschließlich), Schützenbahn und Viehofer Platz (ausschließlich).

10. Kehrbezirk (Schornsteinfegermeister Laudage, Augustastraße Nr. 29):

Alfred-, Engelbert-, Tunnel-, Frillendorfer und Eisenstraße, nördliche und östliche Stadtgrenze von Frillendorfer Straße bis Grenze der früheren Bürgermeisterei Rellinghausen, Grenze der früheren Bürgermeisterei Rellinghausen von der Steeler Grenze bis zur Rellinghauser Straße, nordöstliche Seite der Rellinghauser Straße bis Eisenbahn nach Hügel, Bahnlinie Essen-Hügel bis Auf der Donau, Auf der Donau und Steeler Straße.

11. Kehrbezirk (Schornsteinfegermeister LammerS.

Südöstliche Seite der Witteringstraße von Isenberg- bis Rellinghauser Straße, südwestliche Seite der Rellinghauser Straße, Grenze der früheren Bürgermeisterei Rellinghausen, von Rellinghauser Straße bis Steeler Grenze, östliche und südliche Stadtgrenze bis Rütterscheider Straße, Rütterscheider Straße (ausschließlich), Anschlußbahn nach Zeche Ludwig, östliche Seite der Paulinen- und Friederikenstraße.